

Courtagezusage

für Versicherungsmakler

Max Makler

**Musterstrasse 1
D 12345 Musterstadt**

-im folgenden "Makler" genannt-
gültig ab 23.05.2022
GP-Nr. 471212 VB-Nr. 471212 0001

1. Präambel

Swiss Life Partner Service- und Finanzvermittlungs GmbH (im folgenden "SLP" genannt) hat Kooperationsabkommen mit Versicherungen, Bausparkassen, Fondsgesellschaften und einer Immobilienfinanzierungsplattform (im folgenden "Gesellschaften" genannt) geschlossen. Auf der Basis dieser Abkommen und im Rahmen dieser Courtagezusage der SLP kann der Makler mit einzelnen oder allen Gesellschaften zusammenarbeiten und diesen über die SLP Neu- und Bestandsgeschäfte zuführen. Partner für den Makler im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Gesellschaften über die Kooperationsabkommen ist somit SLP. Die Zusage entfällt in der Regel für Gesellschaften mit denen der Makler im Vorfeld bereits eigene Vereinbarungen getroffen hat (Ausnahme: Haftpflichtkasse).

Zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Makler bedient sich SLP der Swiss Life Niederlassung für Deutschland (SLD), insbesondere dem Provisionsabrechnungssystem der SLD. Mit Einreichen des ersten Antrages unter der Vergütungsbeteiligten-Nummer (VB-Nr.) der Swiss Life (SLD) oder denjenigen lt. Liste der Gesellschaften erklärt der Makler sein Einverständnis mit dieser Courtagezusage und den für die jeweilige Gesellschaft gültigen Richtlinien, die ihm von den Gesellschaften direkt ausgehändigt werden. Die Einreichung der Anträge erfolgt über SLP. SLP behält sich ein Prüfungsrecht vor.

2. Akquisitionsbereich

Der Geschäftsbeziehung liegen die gesetzlichen Regelungen zum Versicherungsmakler-, Finanzanlagenvermittler- und Immobiliendarlehensvermittlerrecht (§§ 93 ff. HGB, §§ 34d Abs. 1, 34f, 34i GewO, §§ 59 Abs. 3, 60ff. VVG) zugrunde. Der Makler ist dafür verantwortlich, dass er im Besitz der für die Ausübung seiner Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit erforderlichen Zulassungen und Erlaubnisse ist und bleibt. Er verpflichtet sich, die Unterlagen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten aufzubewahren. Diese sind im Falle des berechtigten Interesses auf Anforderung den Gesellschaften und/oder SLP auszuhändigen. Bei Entzug der Erlaubnisse/Löschung aus dem Register endet die Zusage, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf. Der Makler teilt SLP den Entzug der Erlaubnis, die Löschung der Registrierung oder die Änderung der Rechtsform oder der Firma unverzüglich in Textform mit. Zudem haftet der Makler dafür, dass eventuelle Untervermittler die gesetzlichen Auflagen hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sachkunde/ Qualifikation, laufende Weiterbildung, Registrierung sowie die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten erfüllen und den Anforderungen der VersVermV und der FinVermV genügen. Der Makler wird für die Gesellschaften nach den jeweils gültigen Tarifen/Fonds unter Beachtung der Courtagebestimmungen, die in ihrer aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Zusage sind, sowie der Annahmerichtlinien der Gesellschaften vermitteln.

Swiss Life Partner Service-
und Finanzvermittlungs GmbH

Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht München HRB 111062

Geschäftsführer:
Stefan Hafner, Jan-Peter Diercks

Zeppelinstr. 1 85748 Garching b. München
Telefon (089) 3 81 09-0 Fax (089) 3 81 09-46 94
www.swisslife-weboffice.de

IHK-Vermittlerregister:
D-JWNS-F5XWB-75 (§ 34d GewO)
D-F-155-VBSY-44 (§ 34f GewO)
D-W-155-BP6G-90 (§ 34i GewO)

HypoVereinsbank
IBAN
DE68700202700062319380
BIC HYVEDEMMXXX

USt-IdNr.: DE813957820

3. Weiterbildung/Qualifikation

Der Erlaubnisinhaber, sowie dessen unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten, sind gem. § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO i.V.m § 7 VersVermV zur Weiterbildung in einem Umfang von 15 Stunden pro Jahr verpflichtet. Dies gilt auch für Untervermittler, mit denen der Makler zusammenarbeitet. Nachweise und Unterlagen zur laufenden Weiterbildung sind gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren.

Der Makler stellt sicher, dass die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten über die geforderte Qualifikation verfügen und sich laufend weiterbilden, und dass er die Zuverlässigkeit dieser Personen überprüft hat und diese entsprechend gegeben ist.

4. Informationspflichten

Der Makler ist gehalten, seine Kunden stets rechtzeitig, insbesondere aber beim ersten Geschäftskontakt bzw. vor Beginn einer Anlageberatung/-vermittlung umfassend über seinen Status zu informieren (vgl. §15 VersVermV, §§ 12, 12a FinVermV).

Hierzu gehören insbesondere folgende Informationen:

- Status als Makler bzw. Vermittler entsprechend der jeweiligen Erlaubnis
- Name des Maklers/Vermittlers sowie Firmenname und Anschrift
- ob der Makler dem Kunden eine Beratung anbietet
- Registrierungen im Vermittlerregister bzw. bei der zuständigen Erlaubnisbehörde
- in der Versicherungsvermittlung: Art und Quelle der Vergütung, die der Makler im Zusammenhang mit der Vermittlung erhält
- in der Anlageberatung/-vermittlung: ob der Vermittler vom Anleger eine Vergütung verlangt oder ob er Zuwendungen von Dritten erhält
- ggf. Beteiligungen Dritter am Makler größer 10%

Die Informationen beim ersten Geschäftskontakt sind dem Kunden in verständlicher Weise und grundsätzlich in Papierform auszuhändigen (§16 VersVermV).

5. Allgemeine Wohlverhaltensregeln

Der Makler ist gehalten, gegenüber seinen Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse zu handeln (§§ 1a Abs. 1, 59 Abs. 1 S. 2 VVG) und ausschließlich redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen an Kunden oder potentielle Kunden zu richten (§§ 1a, 59 Abs. 1 S. 2 VVG).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersVermV muss der Makler über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts verfügen.

Sofern der Makler Mitarbeiter beschäftigt, dürfen diese nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Fehlanreize, die dazu führen könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt angeboten werden könnte, sind zu vermeiden (§ 14 Abs. 2 VersVermV).

Der Makler ist gemäß den Vorschriften zur Beschwerdebearbeitung nach § 17 VersVermV, verpflichtet, über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung zu verfügen, diese umzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen. Insbesondere sind sämtliche Beschwerden zu bearbeiten und zu dokumentieren. Ebenso verpflichtend ist die Teilnahme am Ombudsmannverfahren bzw. am außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren (§17 Abs. 4 VersVermV).

6. Verhaltenskodex Vertrieb/Wettbewerbsrichtlinien/Datenschutz

SLP sieht es als Grundlage der Geschäftsbeziehung an, dass der Makler entweder als Mitglied eines Vermittlerverbandes den verbandseigenen Verhaltenskodex, der Inhalt und Zielen des sog. Basis-Kodex einiger Vermittlerverbände entspricht, anerkennt oder den sogenannten Basis-Kodex einiger Vermittlerverbände für seine Vermittlungstätigkeit verwendet oder eigene Compliance-Richtlinien verwendet, die die Anforderungen im GDV-Verhaltenskodex Vertrieb beinhalten.

Der Makler hat zur Kenntnis genommen, dass SLP die geltenden Wettbewerbsrichtlinien für die Versicherungswirtschaft anwendet. Der Makler und SLP sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und zur Verschwiegenheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden und Interessenten verpflichtet, davon unberührt bleiben die Maklerpflichten im Rahmen des Geldwäschegesetzes. Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu SLP fort. Der Makler hat die Grundsätze zur Verhinderung der Geldwäsche (GwG/Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten) zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung der allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten.

Auf die für die Vermittlungstätigkeit relevanten Bestimmungen der EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und deren Beachtung wird besonders hingewiesen.

Der Makler ist dafür verantwortlich und dazu verpflichtet, den Antragsteller (Kunden) über die

Einbindung der SLP in den Vermittlungsprozess im Rahmen dieser Courtagezusage zu informieren und hierzu von seinen Kunden datenschutzrechtlich notwendige Einwilligungserklärungen einzuholen; diese Einwilligungen haben auch Datenübermittlungen personenbezogener Daten der SLP-Kooperationsgesellschaften an SLP zu umfassen. (SLP-Datenschutzhinweise sowie eine aktuelle SLP-Dienstleister- und Kooperationspartnerliste sind unter www.swisslife-weboffice.de abrufbar).

Der Makler erklärt sich damit einverstanden, dass seine eigenen personenbezogenen Daten, soweit es für die Erfüllung dieser Zusage durch SLP bzw. aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist, gespeichert, von SLP oder SLD an AVAD, an die Gesellschaften und ggf. an die SLP Vertriebs GmbH & Co. KG (KV-Backoffice) weitergegeben und dort ebenfalls gespeichert werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass SLP seine Bewerbungsunterlagen und Auskünfte bei SLD einseht und verwendet.

Der Makler beachtet das geltende Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot gemäß §48b VAG. Danach ist es Versicherungsvermittlern im Sinne von § 59 Absatz 1 VVG untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Dieses Verbot gilt auch für Angestellte von Versicherungsvermittlern.

Unter dieses Verbot fällt insbesondere eine vollständige oder teilweise Courtage-/Provisionsabgabe, sofern dabei ein Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr überschritten wird.

7. Courtagen

Der Makler erhält für seine Tätigkeit Courtagen aus Neu-, Bestands- und Erhöhungsgeschäft. Diese verstehen sich, soweit sie nicht ohnehin umsatzsteuerfrei sind, inkl. aller evtl. beim Makler anfallenden Steuern und Abgaben.

Die Abrechnung der Courtagen erfolgt über das Abrechnungssystem der SLD.

8. Bestand

Der Makler erhält von SLP und/oder den Gesellschaften Vertragsdaten über die von ihm vermittelten Versicherungen/Bausparverträge/Fonds/Darlehensverträge.

9. Courtageanspruch

Anspruch auf Courtage besteht, wenn der Makler von ihm unterzeichnete Anträge/Aufträge bei SLP eingereicht hat, diese von der Gesellschaft angenommen wurden, der Kunde die Versicherungsscheine/Nachträge/Bausparpolicen/Darlehensverträge eingelöst hat, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat und zu Bausparverträgen die Abschlussgebühr eingezahlt hat.

Soweit SLP Courtagen bevorschusst, sind sie erst nach Ablauf der jeweiligen Courtagehaftungszeiten verdient, maßgeblich dafür sind die jeweiligen Courtagebestimmungen von SLP sowie der Gesellschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nicht verdiente Courtagen, die nicht im Rahmen der Abrechnung mit anderen Courtagegutschriften verrechnet werden können, zahlt der Makler unverzüglich an SLP zurück.

Laufende Courtagen erhält der Makler entsprechend der Vertragsdauer des jeweiligen Versicherungsvertrages, solange der Kunde die vertraglich vereinbarte Prämie entrichtet. Courtageansprüche enden mit Vorlage eines anderweitigen Maklerauftrages bzw. Kundenwunsches.

10. Inkasso/Regulierungen

Inkasso der Prämien bzw. Anlagebeträge und Schadensregulierungen führen ausschließlich die Gesellschaften durch. In seinen Besitz gelangte Beitragsgelder der Kunden leitet der Makler umgehend an die jeweilige Gesellschaft weiter.

11. Dauer der Zusage

Die Courtagezusage ist auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann, sofern berechtigte Gründe oder ein entsprechendes Verlangen einer Aufsichtsbehörde vorliegen, für einzelne oder alle Gesellschaften aufgehoben werden.

Courtagen aus laufenden Verträgen werden nach Kündigung der Zusage weitergezahlt, solange sich der Einzelvertrag im Bestand des Maklers befindet und er vom Kunden mit der Betreuung des Vertrages beauftragt ist. Voraussetzung für die Weiterzahlung von Courtagen ist, dass der Makler im Besitz der für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Zulassungen und Erlaubnisse ist und bleibt.

12. Geschäftsunterlagen/Veröffentlichungen

Der Makler wird Geschäftsunterlagen/elektronische Datenträger der Gesellschaften und von SLP vertraulich behandeln, ohne Einwilligung von SLP keine Kopien anfertigen und nach Beendigung der Zusammenarbeit an SLP aushändigen.

Veröffentlichungen oder Anzeigen, in denen SLP oder Gesellschaften namentlich genannt werden bzw. deren Marken verwendet werden sollen, wird der Makler im Voraus mit SLP abstimmen.

13. Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Courtageberechnungsgrundlagen oder Courtagebestimmungen, die SLP von den Gesellschaften vorgegeben werden, haben auch für den Makler Gültigkeit, sofern sie, wie alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusage, ihm in Textform bekanntgegeben worden sind. Diese allgemeine Zusage ist in der jeweils gültigen Fassung unter www.swisslife-weboffice.de/slp hinterlegt.

14. Schriftform/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sofern mündliche Nebenabreden getroffen werden, werden diese nur nach Bestätigung durch SLP in Textform wirksam. Erfüllungsort für diese Zusage ist Garching b. München, Gerichtsstand ist München.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zusage einschließlich Anlagen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich daran mitzuwirken, die unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, rechtswirksame und durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien entspricht, zu ersetzen. Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

Eine Änderung dieser Zusage bedarf der Bestätigung der SLP in Textform.

Swiss Life Partner
Service- und Finanzvermittlungs GmbH

Anlagen

03.2021

Muster